

Sonderbedingungen für die konto-/depotbezogene Nutzung des Online-Banking mit elektronischer Signatur

Stand: März 2005

1 Leistungsangebot

Das Kreditinstitut steht seinem Kunden für die elektronische Datenübermittlung im Wege des Online-Dialogs (Online-Banking) zur Verfügung. Es gibt dem Kunden die Dienstleistungsarten bekannt, die er im Rahmen des Online-Banking nutzen kann.

Der Konto-/Depotinhaber kann Bankgeschäfte mittels Online-Banking in dem vom Kreditinstitut angebotenen Umfang abwickeln. Sofern das Kreditinstitut für Verfügungen mittels Online-Banking eine Betragsbegrenzung im System vorsieht, informiert es ihn hierüber.

2 Nutzungsberechtigte und Zugangsmedien

Zur Abwicklung von Bankgeschäften mittels Online-Banking unter Verwendung einer elektronischen Signatur benötigt der Konto-/Depotinhaber oder etwaige Bevollmächtigte zur Identifikation und Legitimation jeweils eigene, personengebundene Identifikations- und Legitimationsmedien in Form

- einer Signatur-Chipkarte oder
- einer Bank-Karte mit Signaturfunktion oder
- eines entfernbaren Speichermediums (z. B. einer Computer-Diskette) mit einem darauf gespeicherten Signatur-Schlüssel oder
- eines anderen von der Bank zugelassenen Geräts (Token) zum sicheren Erzeugen von elektronischen Signaturen.

Diese Identifikations- und Legitimationsmedien werden im Folgenden einheitlich als Signaturmedium bezeichnet. Konto-/Depotinhaber und Bevollmächtigte werden im Folgenden als Nutzer bezeichnet.

3 Verfahren

(1) Der Nutzer ist verpflichtet, die technische Verbindung zum Online-Banking-Angebot des Kreditinstituts über die vom Kreditinstitut mitgeteilten Zugangskanäle herzustellen sowie die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Übertragungs- und Sicherungsverfahren sowie Datenformate einzuhalten. In den vom Kreditinstitut im Einzelnen angegebenen Fällen hat der Nutzer jeweils eine elektronische Signatur anzubringen.

(2) Zur Erläuterung der Nutzungsmöglichkeiten stellt das Kreditinstitut eine Verfahrensanleitung zur Verfügung, die die Besonderheiten der vereinbarten Online-Anwendungen beschreibt.

(3) Soweit das Kreditinstitut dem Nutzer Daten über Aufträge zur Verfügung stellt, die noch nicht endgültig bearbeitet sind, stellen diese lediglich eine unverbindliche Information dar. Die Daten sind jeweils besonders gekennzeichnet.

4 Nachrichtenfreigabe und Verwendung der digitalen Signatur

Erklärungen jeder Art (z. B. Kontostandsabfragen oder Überweisungen) sind abgegeben, wenn sie mit dem Signaturmedium elektronisch signiert und anschließend zur Übermittlung an das Kreditinstitut abgeschickt sind.

5 Bearbeitung der vom Nutzer übermittelten Aufträge

(1) Die dem Kreditinstitut mittels Online-Banking erteilten Aufträge werden im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs bearbeitet.

(2) Das Kreditinstitut prüft die Legitimation des Absenders sowie die Einhaltung der Datenformate.

(3) Ergibt die Legitimationsprüfung Unstimmigkeiten, wird das Kreditinstitut den betreffenden Auftrag nicht bearbeiten und dem Nutzer hierüber unverzüglich eine Information mittels Online-Banking zur Verfügung stellen.

(4) Ergeben sich bei den von dem Kreditinstitut durchgeführten Prüfungen Fehler, so wird das Kreditinstitut die fehlerhaften Daten nachweisen und sie dem Nutzer unverzüglich bereitstellen. Das Kreditinstitut ist berechtigt, die fehlerhaften Daten von der weiteren Bearbeitung auszuschließen, wenn die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags nicht sichergestellt werden kann.

6 Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Nutzer darf Verfügungen nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits vornehmen.

Wenn der Nutzer diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist das Kreditinstitut berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus dessen Nutzung des Online-Banking entstehen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt lediglich zu einer geduldeten Kontoüberziehung. Das Kreditinstitut ist berechtigt, in diesem Fall den höheren Zinssatz für geduldete Kontoüberziehungen zu verlangen.

7 Rückruf oder Änderung von Aufträgen

Der Rückruf oder die Änderung von Aufträgen kann nur außerhalb des Online-Banking-Verfahrens erfolgen, es sei denn, das Kreditinstitut sieht eine solche Möglichkeit innerhalb des Verfahrens ausdrücklich vor. Das Kreditinstitut kann einen Rückruf oder eine Änderung allerdings nur beachten, wenn ihm diese Nachricht so rechtzeitig zugeht, dass ihre Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist.

8 Legitimationsverfahren und deren Geheimhaltung

(1) Der Nutzer ist verpflichtet, die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Mit Hilfe der mit dem Kreditinstitut vereinbarten Medien identifiziert und legitimiert sich der Nutzer gegenüber dem Kreditinstitut.

(2) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person in den Besitz der Identifikations- und Legitimationsmedien kommt oder Kenntnis von dem zu deren Schutz dienenden Passwort erlangt. Jede Person, die im Besitz der Medien ist und das Passwort kennt, hat die Möglichkeit, das Online-Banking-Leistungsangebot zu nutzen und z. B. Aufträge zulasten des Kontos/Depots erteilen.

(3) Insbesondere Folgendes ist zur Geheimhaltung der Identifikations- und Legitimationsmedien zu beachten:

- Die den Nutzer identifizierenden Daten dürfen nicht außerhalb der Sicherheitsmedien, z. B. auf der Festplatte des Rechners, gespeichert werden. Werden die identifizierenden Daten auf ein anderes Medium übertragen, so sind sie auf dem Quell-Medium sorgfältig zu löschen bzw. das Quell-Medium ist vollständig zu vernichten.
- Die Identifikations- und Legitimationsmedien sind nach Beendigung der Online-Banking-Nutzung aus dem Lesegerät zu entnehmen und sicher zu verwahren. Sofern dies nicht möglich ist, ist das gesamte Gerät, das die Schlüssel enthält, sicher zu verwahren.
- Das zum Schutz der Identifikations- und Legitimationsmedien dienende Passwort darf nicht notiert oder elektronisch abgespeichert werden.
- Bei Eingabe des Passwortes ist sicherzustellen, dass Dritte dieses nicht ausspähen können.

9 Maßnahmen bei Bekanntwerden der PIN oder des Signaturmediums

Stellt der Nutzer fest, dass eine andere Person von der PIN seines Signaturmediums (oder im Fall einer Schlüssel-Diskette von den Schlüsseln) Kenntnis erhalten hat oder besteht der Verdacht ihrer mißbräuchlichen Nutzung, so ist der Nutzer verpflichtet, unverzüglich seine PIN zu ändern bzw. den Online-Banking-Zugang zum Konto/Depot mit dem Signaturmedium sperren zu lassen. Sofern ihm dies nicht möglich ist, hat er das Kreditinstitut unverzüglich zu unterrichten. In diesem Fall wird das Kreditinstitut den Online-Banking-Zugang zum Konto/Depot sperren. Das Kreditinstitut haftet ab dem Zugang der Sperrnachricht des Nutzers für alle Schäden, die aus ihrer Nichtbeachtung entstehen.

10 Maßnahmen bei Verlust des Signaturmediums

Stellt der Nutzer den Verlust seines Signaturmediums fest oder besteht der Verdacht seiner mißbräuchlichen Nutzung, so ist der Nutzer zu Folgendem verpflichtet:

- Befindet sich das Signaturmedium auf einer Chipkarte mit Zahlungsfunktionen (z. B. VR-BankCard), hat er das Kreditinstitut, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich zu benachrichtigen. Den Verlust der Karte kann der Karteninhaber auch gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst (Telefon 0 18 05/021 021; 0,14 €/Min. bei Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom. Bei Anruf aus einem Mobilfunknetz können höhere Kosten entstehen.) anzeigen. In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name des Kreditinstituts - möglichst mit Bankleitzahl - und die Kontonummer angegeben werden. Der Zentrale Sperrannahmedienst sperrt alle für die betreffenden Konten ausgegebenen Karten sowie gegebenenfalls den Zugriff auf zusätzlich definierte Konten, auf die der Karteninhaber Zugriff hat, für die weitere Nutzung an Geldautomaten, an automatisierten Kassen sowie das Signaturmedium. Zur Beschränkung der Sperre auf die abhanden gekommene Karte muss sich der Karteninhaber mit seinem Kreditinstitut, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen. Wird die Karte gestohlen oder mißbräuchlich verwendet, ist zusätzlich unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

Sobald dem Kreditinstitut oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust der Karte angezeigt worden ist, trägt das Kreditinstitut die danach durch mißbräuchliche Nutzung des Online-Banking entstandenen Schäden.

- Befindet sich das Signaturmedium auf einer Chipkarte ohne Zahlungsfunktion oder auf einem anderen elektronischen Gerät oder ist das Signaturmedium eine Diskette, so ist der Nutzer verpflichtet, sein Kreditinstitut, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich zu benachrichtigen. In diesem Fall wird das Kreditinstitut das Signaturmedium sperren. Das Kreditinstitut haftet ab dem Zugang der Sperrnachricht des Nutzers für alle Schäden, die aus ihrer Nichtbeachtung entstehen.

11 Sperre des Online-Banking-Angebotes durch das Kreditinstitut

(1) Werden dreimal hintereinander Aufträge mit falscher elektronischer Signatur an das Kreditinstitut übermittelt, so sperrt das Kreditinstitut das Signaturmedium für den Online-Banking-Zugang zum betreffenden Konto/Depot.

(2) Das Kreditinstitut wird den Online-Banking-Zugang zum Konto/Depot sperren, wenn der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung des Kontos/Depots über den Online-Banking-Zugang besteht. Es wird den Kontoinhaber hierüber außerhalb des Online-Banking informieren.

(3) Im Fall der Sperrung des Signaturmediums oder der vollständigen Sperrung des Online-Banking-Zugangs sollte sich der Nutzer mit dem Kreditinstitut in Verbindung setzen, um die Nutzungsmöglichkeiten des Online-Banking wiederherzustellen.

12 Sperre des Online-Banking-Angebotes auf Wunsch des Kontoinhabers

Das Kreditinstitut wird den Online-Banking-Zugang zum Konto/Depot auf Wunsch des Kontoinhabers sperren. Diese Sperre kann nicht mittels Online-Banking aufgehoben werden.

13 Einzug der Chipkarte mit Zahlungsfunktion und Signaturfunktion

Das Kreditinstitut darf den Einzug der Chipkarte mit Zahlungsfunktion und Signaturfunktion (z. B. am Geldausgabeautomaten) veranlassen, wenn es berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Bank ist zur Einziehung der Karte auch berechtigt, wenn die Nutzungsberechtigung der Karte durch Gültigkeitsablauf oder durch ordentliche Kündigung endet. Der Einzug der Karte hat zur Folge, dass der Nutzer die Signaturfunktion auf der Karte für das Online-Banking oder andere Anwendungen nicht mehr nutzen kann.

14 Anwendbares Recht

Auf die Geschäftsbeziehung zwischen dem Konto-/Depotinhaber und dem Kreditinstitut findet deutsches Recht Anwendung, es sei denn, dieses verweist auf eine ausländische Rechtsordnung.